

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

Ergebnis der ersten Lesung vom 21. September 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Mai 2022¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 29. November 1998»² wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abstand für Ersatzaufforstungen

¹ Ersatzaufforstungen halten gegenüber ~~Bauzonen~~, **Strassen, leicht befestigten Naturstrassen, die ohne Terrainveränderung erstellt werden, sowie den übrigen** Bauten und Anlagen **in der Regel** einen Abstand ein, der dem **jeweiligen doppelten** baugesetzlichen Waldabstand³ ~~für Bauten und Anlagen~~ entspricht.

² **Sie halten gegenüber Bauzonen in der Regel den doppelten baugesetzlichen Waldabstand für übrige Bauten und Anlagen ein.**

Art. 15 Einschränkungen

¹ Die für den Wald zuständige Stelle des Kantons verfügt über die Notwendigkeit von Zäunen, die im Wald stehen oder die Zugänglichkeit des Waldes für die Allgemeinheit oder für wildlebende Tiere einschränken. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung über Zäune und Absperrungen aus Stacheldraht⁴ und die damit verbundene Zuständigkeit der für die Jagd zuständigen Stelle des Kantons.

² Im Wald sind Reiten und Radfahren abseits von öffentlichen Strassen und Wegen verboten. Die Regierung kann das Verbot durch Verordnung lockern oder auf weitere Freizeitbetätigungen ausdehnen, wenn diese geeignet sind, die Erhaltung des Waldes zu gefährden oder seine Funktionen zu beeinträchtigen.

¹ ABI 2022-00.070.706.

² sGS 651.1.

³ ~~Art. 58 BauG~~ **Art. 91 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes**, sGS 731.1.

⁴ Art. 41^{septies} JG, sGS 853.1.

³ Wo der Schutz der Lebensräume oder die Walderhaltung es erfordert, kann die für den Wald zuständige Stelle des Kantons:

- a) auf öffentlichen Strassen und Wegen ein allgemeines Fahrverbot oder ein Reitverbot verfügen;
- b) ~~das Skifahren~~ **Sport- und Freizeitaktivitäten** im Wald verbieten.

Art. 18 Bewilligung

¹ Grosse Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Stelle des Kantons.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn keine erhebliche Störung der Tiere und keine erhebliche Schädigung der Pflanzen erwartet werden. Neben der Teilnehmerzahl werden insbesondere Ort, Zeit, **Dauer** und Art der Veranstaltung berücksichtigt. Die politische Gemeinde wird angehört.

³ Die Regierung regelt durch Verordnung:

- a) was als grosse Veranstaltung gilt;
- b) Ausnahmen von der Bewilligungspflicht.

Art. 26 Waldschäden **und Schadorganismen**

¹ Der Waldeigentümer meldet der für den Wald zuständigen Stelle des Kantons Waldschäden, welche die Erhaltung des Waldes gefährden können.

^{1bis} Besitzer von Bäumen, Sträuchern, weiteren Pflanzen, Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen, die von Schadorganismen befallen sind, befallen sein könnten oder selbst Schadorganismen sind, melden einen Verdacht oder das Vorfinden von Schadorganismen der für den Wald zuständigen Stelle des Kantons.

² Die für den Wald zuständige Stelle des Kantons ordnet, **allenfalls in Zusammenarbeit mit dem Bund**, die erforderlichen Massnahmen⁵ an.

³ Waldeigentümer **oder Besitzer nach Abs. 1^{bis} dieser Bestimmung** führen die Massnahmen⁶ aus **oder dulden diese**.

Art. 26^{bis} (neu) Anpassung des Waldes an den Klimawandel

¹ **Die für den Wald zuständige Stelle des Kantons trifft Massnahmen, die den Wald darin unterstützen, seine Funktionen auch unter veränderten klimatischen Bedingungen dauernd erfüllen zu können.**

Art. 27 Waldverjüngung und Wildschäden

¹ Die für den Wald zuständige Stelle des Kantons erhebt periodisch die **Waldverjüngungssituation und die Wildschadensituation** und erarbeitet in Zusammenarbeit mit der für die Jagd zuständigen Stelle des Kantons Konzepte zur Verhütung von Wildschäden.

⁵ ~~Vgl. Art. 28 f. der eidgV über den Wald vom 30. November 1992, SR 921.01.~~

⁶ ~~Vgl. Art. 28 f. der eidgV über den Wald vom 30. November 1992, SR 921.01.~~

Art. 28 *Ausbildung*

¹ Der Kanton beteiligt sich am Betrieb einer interkantonalen Försterschule oder gewährleistet die Ausbildung der Förster anderweitig.

² Er fördert und unterstützt die Ausbildung der Forstwardte durch die Organisation der Forstwardtlehre und **die Weiterbildung der Forstleute und Waldarbeiter** durch Fachkurse.

³ **Die für den Wald zuständige Stelle des Kantons erlässt Richtlinien über die Ausbildung der Waldarbeiter für die Ausübung von Holzerntearbeiten im Auftrag.**

Art. 29 *Förderung der Holzverwendung*

¹ Der Kanton fördert die Verwendung einheimischen Holzes ~~so weit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.~~

² **Kanton und Gemeinden prüfen bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb eigener und subventionierter Bauten und Anlagen die Verwendung von nachhaltig produziertem Holz.**

Art. 30 *Kantonsbeiträge*

● ⁷

Art. 30^{bis} wird aufgehoben.

Art. 35 *Kostentragung durch Dritte*

● ⁸

Art. 39 *Strafbestimmung*

¹ Mit Busse bis Fr. 20'000.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) im Wald bauliche Vorhaben ohne forstrechtliche Bewilligung erstellt, zweckentfremdet oder erweitert oder die Bedingungen und Auflagen missachtet;
- b) im Waldbestand verbotene Freizeitbetätigungen ausübt;
- c) ohne Bewilligung nachteilige Nutzungen vornimmt;
- d) Lebensräume von Pflanzen und wildlebenden Tieren in schwerwiegender Weise beeinträchtigt, die Meldepflicht für Veranstaltungen missachtet, Veranstaltungen ohne Bewilligung durchführt oder Bedingungen und Auflagen verletzt.;
- e) **Holzerntearbeiten im Auftrag ohne minimale Ausbildung⁹ ausführt.**

² Versuch und Helfenshaft sind strafbar.

³ ...

⁷ Vom Kantonsrat an die vorberatende Kommission zurückgewiesen.

⁸ Vom Kantonsrat an die vorberatende Kommission zurückgewiesen.

⁹ **Vgl. Art. 21a des BG über den Wald vom 4. Oktober 1991, SR 921.0.**

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.